

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das
Vorhaben „Sebnitz OT Ottendorf, Gewässeröffnung Ottendorfer Bach“
Gz.: C46_DD-0522/1378/5**

vom 13. Juni 2023

Diese Bekanntgabe erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Die Große Kreisstadt Sebnitz beantragte mit Schreiben vom 7. April 2022 bei der Landesdirektion Sachsen die Prüfung, ob für das Vorhaben „Sebnitz OT Ottendorf, Gewässeröffnung Ottendorfer Bach“ die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens entbehrlich ist.

Die Große Kreisstadt Sebnitz plant die Offenlegung des verrohrten Ottendorfer Baches auf Flurstück 41 (Gemarkung Ottendorf) und die Entfernung der Verrohrung. Ziel ist es, zukünftig vorhandene Einleitmengen aus den privaten Grundstücken und den öffentlichen Straßen und Wegen aus dem Einzugsgebiet sicher abzuleiten und einen Retentionsraum im Starkregenfall zu schaffen.

Das Vorhaben „Sebnitz OT Ottendorf, Gewässeröffnung Ottendorfer Bach“ fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 5. Juni 2023 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

- die unerhebliche Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und der Abrissarbeiten,
- die unerhebliche Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
 - Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind
 - Gebiete im archäologischen Relevanzbereich
- die Art und das unerhebliche Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich des geographischen Gebietes, das betroffen ist und hinsichtlich der unerheblichen Anzahl von Personen, die von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
- die unerhebliche Schwere und Komplexität der Auswirkungen,

Für die Entscheidung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sind die folgenden Merkmale des Vorhabens oder des Standorts maßgebend:

- Kleinräumigkeit des Vorhabens (Gesamtgröße des Vorhabensgebietes von 750 m²),
- keine Eingriffe in geschützte Biotope oder Lebensraumtypen,
- Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit.

Darüber hinaus sind folgende Vorkehrungen für die Einschätzung maßgebend:

- bauzeitlicher Schutz des Gewässers und des Bodens vor Verunreinigungen mit wassergefährdenden Stoffen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 46, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> einsehbar.

Chemnitz, den 13. Juni 2023

Landesdirektion Sachsen
Kammel
Referatsleiter